

Liestal, 24. November 2020/GER

Stellungnahme Kantonsgericht

Vorstoss Nr. **2020/117**

Parl. Initiative von SVP-Fraktion

Titel: **EG StPO, Parteirechte von Behörden im Strafverfahren**

Art. 104 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) stellt es den Kantonen frei, [weiteren] Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einzuräumen und enthält somit einen echten Vorbehalt zugunsten kantonaler Regelungen. § 28 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (EG StPO) räumt bereits heute den Verwaltungsbehörden, welche Strafanzeige erstattet haben, Beweisantrags-, Anhörungs- und Informationsrechte ein, jedoch keine weitergehenden Parteirechte.

Aus Sicht der Geschäftsleitung der Gerichte eröffnet die eingereichte Initiative 2020/117 dem Gesetzgeber die Möglichkeit, § 28 EG StPO grundlegend zu überdenken. So bietet die Initiative Anlass zu prüfen, ob den Behörden, welche öffentliche Interessen zu wahren haben und Strafanzeige erstattet haben, inskünftig volle Parteirechte oder im Sinne eines beschränkten Parteirechts im Mindesten die wichtige Befugnis eingeräumt werden sollte, Rechtsmittel gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeentscheide einzulegen.

Zwar trifft es zu, dass der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zukommt, den staatlichen Strafanspruch gleichmässig durchzusetzen. Der in Art. 104 Abs. 2 StPO enthaltene echte Vorbehalt zugunsten kantonaler Regelungen liegt aber gerade darin begründet, dass Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, Verstösse gegen Normen ihres Sachbereichs unter Umständen besser erkennen können. Die Botschaft zur StPO erwähnt denn auch in Bezug auf Art. 104 Abs. 2 StPO kantonale Regelungen, wonach beispielsweise Fürsorge, Sozial- oder Umweltschutzbehörden bei Delikten in den jeweiligen Bereichen Rechtsmittel einlegen können (BBI 2006 1085, 1163). Der Bundesgesetzgeber hat mit Schaffung des echten Vorbehalts zugunsten der genannten kantonalen Regelungen den Fortbestand derselben sicherstellen wollen.

Die Praxis zeigt, dass die gemäss § 28 EG StPO bestehenden Rechte der Baselbieter Behörden (die öffentliche Interessen zu wahren haben und Strafanzeige erstattet haben) ohne mindestens die Möglichkeit, gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen Rechtsmittel einlegen zu können, je nach Fallkonstellation zu kurz greifen können, was nicht sachdienlich ist. Folglich drängt es sich nach unserem Dafürhalten auf zu prüfen, ob inskünftig spezialisierte Behörden, welche von Gesetzes wegen öffentliche Interessen zu wahren haben (zum Beispiel im Bereich des Tierschutzes das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft [ALV]) die Befugnis erhalten sollen, Rechtsmittel gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Staatsanwaltschaft einzulegen. Des Weiteren empfehlen wir zu prüfen, ob die kantonalen Behörden, für die der Vorbehalt von Art. 104 Abs. 2 StPO greifen soll und welchen zur Wahrung öffentlicher Interessen die Rechtsmittellegitimation gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Staatsanwaltschaft eingeräumt werden soll, einzeln aufzulisten sind.